

Interpellation Gschwend-Altstätten vom 19. Februar 2019

Politische Rechte für Menschen mit Behinderung

Schriftliche Antwort der Regierung vom 30. April 2019

Meinrad Gschwend-Altstätten erkundigt sich in seiner Interpellation vom 19. Februar 2019 nach den politischen Rechten für Menschen mit Behinderung im Kanton St.Gallen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die kantonale Behindertenpolitik stellt den Menschen mit Behinderung ins Zentrum. Sie sieht diesen nicht als passiven Adressaten staatlicher Leistungen, sondern als Subjekt, das sein Leben selber gestaltet. Dazu bekannte sich die Regierung bereits in ihrer Botschaft zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (22.12.01).¹ Mit dem Wirkungsbericht zur Behindertenpolitik im Kanton St.Gallen wurde dieses Bekenntnis nochmals unterstrichen.² Partizipation wird deshalb im Kanton St.Gallen grossgeschrieben. Menschen mit Behinderung sollen sich als informierte, befähigte, aktive und vernetzte Mitglieder der Gesellschaft direkt für ihre Anliegen einsetzen und Einfluss nehmen können.

Die politische Partizipation ist nur ein Teil des Partizipationsspektrums und beschränkt sich nicht alleine auf Wahlen und Abstimmungen. Auch die aktive Beteiligung an vorgelagerten politischen Entscheidungsprozessen ist ein wichtiger Faktor. Politische Partizipation geschieht so z.B. auch durch die Beteiligung an Planungsprozessen, die Mitwirkung in Gremien, die Stellungnahme bei Vernehmlassungsverfahren usw. Der Kanton St.Gallen und insbesondere das Amt für Soziales im Departement des Innern, das für die Umsetzung der kantonalen Behindertenpolitik zuständig ist, versuchen wenn immer möglich, diese Partizipation konkret umzusetzen. So werden Betroffene bei politischen Entscheiden, die Menschen mit Behinderung stark betreffen, als Expertinnen und Experten direkt einbezogen. Dies geschah z.B. bei der Erarbeitung des oben genannten Wirkungsberichts. Partizipation kann nur gelingen, wenn ein hindernisfreier Zugang zu wichtigen Informationen und zu den rechtsstaatlichen Verfahren sichergestellt ist. Im Kanton St.Gallen wurden diesbezüglich erste Schritte unternommen. So wurden z.B. die Botschaft zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung oder der Wirkungsbericht in Leichte Sprache übersetzt. Damit können sich auch Menschen mit geistiger Behinderung oder Lernbehinderung über die wichtigsten Aspekte informieren.

Zu den einzelnen Fragen:

1./3. Der Regierung ist es wichtig, dass sich Menschen mit einer Behinderung im Kanton St.Gallen am politischen Prozess beteiligen können. Im Wirkungsbericht Behinderung wird Handlungsbedarf beim Zugang zu wichtigen Informationen und der Erleichterung der politischen Partizipation identifiziert. Zwei Massnahmen sollen in den kommenden Jahren hier wirken: Einerseits soll mit der Massnahme «Barrierefreie Informationen» ein entsprechendes Konzept erarbeitet werden. Zudem sollen vermehrt Informationen in Einfacher oder Leichter Sprache sowie in Gebärdensprache zur Verfügung stehen und die Barrierefreiheit bei öffentlichen Publikationen soll laufend verbessert werden (z.B. barrierefreie pdf-Dokumente, Videos usw.). Im Rahmen der zweiten Massnahme «Abstimmungsinformationen im digitalen

¹ Auch abrufbar unter www.soziales.sg.ch → Behinderung → Botschaft und Entwurf der Regierung.

² Abrufbar unter www.soziales.sg.ch → Behinderung → Wirkungsbericht Behindertenpolitik Kanton St.Gallen.

Zeitalter» wird geprüft, wie zentrale Informationen zu Wahlen und Abstimmungen möglichst barrierefrei zugänglich gemacht werden können. Ebenfalls spielt die schrittweise Einführung von E-Voting dabei eine bedeutende Rolle, insbesondere für Menschen mit einer Seh- oder Körperbehinderung. Zudem stehen bereits heute die kantonalen Abstimmungsbroschüren unter www.abstimmungen.sg.ch auch im Audioformat zur Verfügung.

2. Die Regierung teilt die Meinung der Interpellanten insofern, als eine systematische Verweigerung politischer Rechte für Menschen mit Behinderung diskriminierend ist und gegen Völkerrecht verstösst. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (vgl. Urteil EGMR Nr. 38832/06 in Sachen Kiss gegen Ungarn vom 20. Mai 2010) anerkannte, dass es unter gewissen Umständen zulässig ist, Personen mit geistiger Behinderung von den politischen Rechten auszuschliessen. Es brauche dafür aber eine individuelle Prüfung. Die Regierung ist der Ansicht, dass im bestehenden System des neuen Erwachsenenschutzes diese Voraussetzung im Grundsatz erfüllt ist (siehe Antwort auf Frage 5).
- 4./5. Die Voraussetzungen der Stimmfähigkeit sind in Art. 31 der Kantonsverfassung (sGS 111.1) festgehalten. Das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3) und das Gemeindegesetz (sGS 151.2) konkretisieren diese Voraussetzungen. Danach gelten als nicht stimmfähige Entmündigte solche Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine mit der Vorsorge beauftragte Person vertreten werden. Um Voraussetzungen zu schaffen, wie sie der Interpellant fordert – namentlich die umfassende Gewährung der politischen Rechte für Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung – müsste die Verfassung revidiert werden. Dies würde sodann nur für kommunale und kantonale Wahlen und Abstimmungen greifen, die politischen Rechte auf Bundesebene würden sich weiterhin nach den eidgenössischen Vorgaben richten. Diese schliessen Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, vom Stimmrecht aus (Art. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte [SR 161.1]).

Aus Sicht der Regierung besteht aber kein gesetzlicher Handlungsbedarf. Das heutige Kindes- und Erwachsenenschutzrecht im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SR 210) trägt dem Umstand der politischen Beteiligung von Menschen mit einer Behinderung bereits ausführlich Rechnung und erlaubt eine Einzelfallprüfung. Das Recht wurde auf das Jahr 2013 hin überarbeitet und der Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung wurde damit verbessert. Ein wichtiges Ziel der Überarbeitung war die Förderung der Selbstbestimmung. Dazu wurden die Vormundschaften durch massgeschneiderte Beistandschaften ersetzt, die je nach Bedarf unterschiedlich ausgestaltet sind. Lediglich eine umfassende Beistandschaft führt automatisch zu einem Entzug der Handlungsfähigkeit und somit zum Entzug des Stimm- und Wahlrechts. Bei den restlichen Beistandschaften können Menschen mit einer Behinderung trotz Schutzmassnahmen ihre politischen Rechte wahrnehmen.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) prüft im Einzelfall, wie die Schutzmassnahme im konkreten Fall zu gestalten ist. Die KESB orientiert sich am Grundsatz, die Rechte der Person so wenig wie möglich und so viel wie nötig einzuschränken. Gegen erhobene Schutzmassnahmen können Betroffene eine Beschwerde einreichen, wodurch der Entscheid der KESB gerichtlich überprüft wird. Die KESB prüft mit den Rechenschaftsberichten der Beistandspersonen mindestens alle zwei Jahre die Verhältnismässigkeit der Massnahme. Die Beistandspersonen und die Betroffenen können jedoch jederzeit bei der KESB einen Antrag auf Anpassung der Massnahme stellen. Die Zahl der umfassenden Beistandschaften nimmt im Kanton St.Gallen jedes Jahr kontinuierlich ab.

Das für die administrative Aufsicht über die KESB verantwortliche Amt für Soziales wird die kantonale KESB in einem geeigneten Rahmen über den vorliegenden Vorstoss informieren, um die Sensibilität in diesem Thema weiter zu erhöhen. Die Verantwortung für eine angemessene Einzelfallüberprüfung liegt bei den von den Gemeinden getragenen regionalen KESB.